

aus:

Verein zur Förderung des DOWAS (Hrsg.), Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden. [30 Jahre DOWAS Innsbruck], Innsbruck 2006, S. 77-87.

Nicht der Einzelne zählte...

„Gemeinschaftsfremd“ im nationalsozialistischen Österreich

Von Wolfgang Ayaß

Der „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 fiel exakt in eine Zeit, in der sich in Deutschland bezüglich der Verfolgung sozialer Außenseiter ein bedeutender Umschwung anbahnte. Ein grundlegender Erlass des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 14. Dezember 1937 zur „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ durch die Polizei hatte die Verhängung von kriminalpolizeilicher Vorbeugungshaft gegen sog. „Asoziale“ möglich gemacht.¹ Dies sollte bald umgesetzt werden. Im Sommer 1938 verdoppelten sich in den deutschen Konzentrationslagern die Häftlingszahlen durch die Einlieferung einer in den Lagern bis dahin weitgehend unbekanntes Häftlingsgruppe. Über zehntausend als „asozial“ bezeichnete Männer waren im April 1938 durch die Gestapo, insbesondere jedoch im Juni 1938 durch die gewöhnliche Kriminalpolizei verhaftet worden. Die Verhafteten waren hauptsächlich Bettler, Landstreicher und mittellose Alkoholranke, in geringerer Zahl auch Zuhälter und Personen, die mit Unterhaltzahlungen im Rückstand waren (sog. „säumige Nährpflichtige“). Unter den Eingelieferten waren außerdem viele Roma und Sinti („Zigeuner“). Es handelte sich also um sehr unterschiedliche Menschen, die man unter dem Sammelbegriff „asozial“ in die Konzentrationslager verschleppte. Gemeinsam war ihnen allenfalls, dass ihre Verfolger sie als arbeitsscheu ansahen.

Natürlich stellten diese „Asozialen“ keine festumrissene Gruppe dar. „Asozial“ war eine von außen auferlegte extrem abwertende Sammelbezeichnung für abweichendes Verhalten unterschiedlichster Form. Der Vorwurf der „Asozialität“ blieb diffus und unpräzise. Im öffentlichen Bewusstsein waren die „Asozialen“ gewissermaßen der harte Kern der Fürsorgeempfänger. Tatsächlich dürfte die Mehrzahl der als „asozial“ Inhaftierten zuvor

Bekanntheit mit Fürsorgeinstitutionen gemacht haben, auf deren unmittelbare Initiative die Verhaftungen häufig zurückgingen. Vorübergehend bildeten die mit dem schwarzen Winkel gekennzeichneten „Asozialen“ in den bestehenden Konzentrationslagern des deutschen Reichs die größte Häftlingsgruppe.

In Österreich wurde der *Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung* schon am 26. Juli 1938 gültig – mithin jedoch erst nach der großen *Aktion Arbeitsscheu Reich*, in die das gerade annektierte Österreich noch nicht einbezogen war. Nach dieser Verhaftungswelle [S. 78] vom Sommer 1938 kam es zu keinen weiteren reichsweiten Razzien gegen „Asoziale“ mehr, auch für Österreich sind keine überörtlichen „Aktionen“ bekannt. Die Verhängung von Vorbeugungshaft gegen „Asoziale“ fand in Österreich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Kriminalpolizei statt.

Neben der neuen kriminalpolizeilichen Vorbeugungshaft bestanden die althergebrachten Zugriffsmöglichkeiten des österreichischen Strafrechts gegen Bettler und Landstreicher mit Haftstrafen und Arbeitshausunterbringung weiter. Mit der *Verordnung über die Einführung der deutschen fürsorgerechtlichen Vorschriften* vom 3. September 1938 wurde in Österreich die *Reichsfürsorgepflichtverordnung* des Jahres 1924 eingeführt.² Diese ermöglichte in Paragraph 20 die Anhaltung arbeitsscheuer Fürsorgeempfänger in geschlossenen Anstalten: „Wer, obwohl arbeitsfähig, infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt, oder einen Unterhaltsberechtigten anheim fallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbands oder desjenigen, der dem Fürsorgeverband die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Land als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltungspflicht beharrlich entzieht.“ Ein Richter war an diesem Verfahren nicht beteiligt.

Somit stand den österreichischen Behörden schon recht schnell eine breite Palette alter und neuer Internierungsmöglichkeiten gegen gesellschaftliche Außenseiter zu Verfügung.³ Jedoch fehlte in Österreich zunächst noch eine tiefere Anwendungserfahrung der Internierungsmöglichkeiten des reichsdeutschen Fürsorgerechts. Außerdem dürfte das

¹ Vgl. Wolfgang Ayaß (Hrsg.), „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Koblenz 1998, Nr. 50.

² RGBl. I, S. 1125.

³ Die Behandlung gesellschaftlicher Außenseiter im nationalsozialistischen Österreich ist bisher am ausführlichsten dargestellt worden in: Josef Weidenholzer (Projektleitung)/ Gerhard Melinz (Projektbearbeiter), Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe. Projektendbericht (GZ 26.038) für das BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Linz 1996, S. 225-272.

fürsorgerische Alltagshandeln zumindest 1938 noch nicht in dem Ausmaß von eugenischem Denken beeinflusst gewesen sein, wie dies im Altreich nach dem regierungs-offiziellen rassenhygienischen Trommelfeuer der Jahre nach 1933 der Fall war.

Gleichzeitig fehlte in Österreich die Erfahrung der sich in Deutschland seit nunmehr einem halben Jahrzehnt schrittweise verschärften Verfolgung sozialer Außenseiter. Schon im September 1933 hatte das Reichspropagandaministerium eine große Polizeirazzia gegen Bettler und Landstreicher eingeleitet, bei der mehrere zehntausend Personen verhaftet und nach den seit dem Kaiserreich geltenden strafrechtlichen Bestimmungen abgeurteilt wurden. Nach den großen Bettlerrazzien vom September 1933 war die wohnungslose Lebensform nur noch in Form des sog. „geordneten Wanderns“ geduldet. Die von Fürsorgeverbänden wie dem *Deutschen Herbergsverein* schon seit Jahrzehnten ausgegebenen Wanderbücher wurden immer mehr zum Pflichtausweis für Wohnungslose. Wer sich von vorgeschriebenen „Wanderstraßen“ entfernte bzw. die Einrich-[S. 79]tungen der Wandererfürsorge ganz mied, wurde als „ungeordneter Wanderer“ angesehen und als Landstreicher verhaftet. Besonders rigoros setzte dies ab 1936 der *Bayerische Landesverband für Wanderdienst* um, ein regionales, ns-spezifisches Sondermodell, das ein SA-Obersturmbannführer aufbaute. Herzstück dieser Organisation war der „Zentralwanderhof“ Herzogsägmühle, eine beschlagnahmte Einrichtung der Wandererfürsorge, die nach 1938 auch von österreichischen Kommunalverwaltungen zur Zwangsunterbringung von Fürsorgeempfängern genutzt wurde.⁴

Letztlich verloren jedoch die unterschiedlichen fürsorgerischen Modelle auch in der „Ostmark“ an Bedeutung, denn ab 1938 wurden Wohnungslose in großer Zahl (hauptsächlich als Vorbeugungshäftlinge) in die Konzentrationslager verschleppt. Im Rahmen der *Aktion Arbeitsscheu Reich* verhafteten die Gestapo und die Kriminalpolizei im Sommer 1938 bei zwei Verhaftungswellen mehr als zehntausend Menschen, darunter auch Tausende Bettler und Landstreicher. Zum Teil wurden sie direkt in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe verhaftet. Beispielsweise ordnete die Kriminalpolizeistelle Kassel die Verhaftung eines 27-jährigen Bettlers mit folgender Begründung an: „[Er] ist ein arbeitsscheuer Mensch. Er zieht planlos im Land umher und lebt vom Betteln. Einer geregelten Arbeit ist er bisher noch nie nachgegangen. Die Allgemeinheit muss vor ihm geschützt werden.“⁵ Der Bettler kam 1941 im österreichischen Konzentrationslager Gusen um. Direkt aus einer Fürsorgeeinrichtung wurde im Sommer 1938 ein 38-jähriger Wohnungsloser verhaftet und bis April 1939 in Vorbeugungshaft gehalten: „[Er] hat ausweislich seines Arbeitsbuchs seit

⁴ Vgl. Annette Eberle, Herzogsägmühle in der Zeit des Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der bayerischen Obdachlosenhilfe, Peiting 1994.

⁵ Vgl. Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ Nr. 69.

zwei Jahren keine Arbeit mehr gehabt. Er wurde hier bei der Überholung der Herberge 'zur Heimat' festgenommen, da er erwerbslos ist und von Ort zu Ort zieht."⁶ Derselbe Mann war bereits im September 1933 bei den erwähnten großen Bettlerrazzien verhaftet worden. Damals war er noch mit einer Woche Haft davongekommen.

Kriminalpolizei, Arbeitsverwaltung und die kommunale Fürsorge stürzten sich mit Elan auf die neue Möglichkeit, unerwünschte soziale Außenseiter loszuwerden. Ein Artikel mit dem Titel „Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer“, der im März 1939 im weit verbreiteten „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ erschien, berichtete ausführlich über die neue Möglichkeit zur Beseitigung unliebsamer Klienten. Bereits wenige Wochen nach den Massenverhaftungen vom Sommer 1938 waren Meldungen zum Verhängen von Vorbeugungshaft gegen „Asoziale“ in das normale, routinemäßige Verwaltungshandeln vieler Kommunen integriert. Wohlfahrtsbehörden drängten die Kriminalpolizeibehörden geradezu zur KZ-Ver-[S. 80]bringung von „Asozialen“. Die Beseitigung von missliebigen Klienten wurde bald mit Formularen ohne besondere Geheimhaltung oder Unrechtsbewusstsein durchgeführt. In Verwaltungsrichtlinien von Stadtverwaltungen erscheint „Vorbeugungshaft“ als eine weitere Unterbringungsart neben den althergebrachten Möglichkeiten (wie zum Beispiel Arbeitshausunterbringung oder Entmündigung). Der enorme Abschreckungseffekt, die einfache, schnelle Durchführung und nicht zuletzt die – im Vergleich zur Arbeitshauseinweisung – Kostenfreiheit der KZ-Unterbringung faszinierte beteiligte Kommunalbeamte.

Die ab Sommer 1938 praktizierte KZ-Verbringung bedeutete für viele, wenn nicht sogar die Mehrzahl der Inhaftierten, den Tod. Wie viele Bettler und Landstreicher – ab 1938 nannte man sie auch „Nichtsesshafte“ – in Konzentrationslager verschleppt wurden, wird sich wohl nicht mehr genau feststellen lassen. Nach vorsichtigen Schätzungen dürften es über zehntausend Personen gewesen sein. Wissenschaftliche Untersuchungen über Ausmaß und Praxis der KZ-Verbringung sozialer Außenseiter im Allgemeinen und der kriminalpolizeilichen Vorbeugungshaft gegen „Asoziale“ im Besonderen fehlen für Österreich noch.

Der Einfluss der mit schwarzen Winkeln gekennzeichneten „Asozialen“ auf das Lagerleben blieb gering, Funktionsposten erhielten sie nur in Einzelfällen. Die „Asozialen“ konnten weder auf Unterstützung anderer Häftlingsgruppen rechnen, noch schützende

⁶ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf BR 1111, Nr. 185/215.

Organisationsformen untereinander entwickeln. Die Erinnerungen von Mithäftlingen an die „asozialen“ Häftlinge sind häufig negativ. Sie werden als unzuverlässig und unsolidarisch beschrieben. Der ehemalige Sekretär der Wiener Arbeiterkammer Benedikt Kautsky (ein Sohn Karl Kautskys), der von 1938 bis 1945 in Dachau, Buchenwald und Auschwitz inhaftiert war, bezeichnete sie als „willensschwache Menschen, die schon in der Freiheit jeden moralischen Halt verloren hatten“.⁷ Positive oder differenzierende Einschätzungen sind eher selten. Insgesamt reproduzierte sich in den Lagern die vor der Verhaftung erlebte gesellschaftliche Isolation und Diskriminierung der Außenseiter. Insbesondere politische Häftlinge erlebten die Einlieferungen von Bettlern und Landstreichern als taktischen Schachzug ihrer Peiniger zu Diskreditierung der aus politischen Gründen Inhaftierten. Auch nach der Befreiung begriffen die Organisationen der politischen Häftlinge ihre Mithäftlinge aus der Häftlingskategorie der „Asozialen“ nicht als Leidensgenossen, sondern als Bedrohung ihrer eigenen Bemühungen um Anerkennung und Entschädigung. Die negative Sichtweise hielt sich leider auch recht lange in der Forschungsliteratur. Ausgangspunkt war Eugen Kogons Buch „Der SS-Staat“, in dem die „Asozialen“ wie die [S. 81] so genannten „Berufsverbrecher“ umstandslos zur Unterdrückerseite gezählt werden. Die „Asozialen“ – so Kogon – seien „vom Häftlingsstandpunkt unerwünscht“ gewesen.⁸

Im Lauf der zwölfjährigen Nazi Herrschaft gerieten immer neue „Asozialen“-Gruppen ins Blickfeld. Der Kampf gegen die Bettler war nur der Anfang. Immer häufiger wurde bisweilen auch recht gering abweichendes Verhalten zur „Asozialität“ hochstilisiert. Im Zweiten Weltkrieg galten auch ungenügende Arbeitsleistung und häufige Fehlzeiten am Arbeitsplatz als „asozial“. (Der „Asoziale“ – zuvor immer arbeitslos – taucht nun innerhalb der Fabriken auf.) Die Asozialenfrage wandelte sich außerdem vom Problem männlicher Bettler, die aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Verfolgungsmaßnahmen immer seltener wurden, zu einem Problem angeblich belasteter „Asozialer Sippen“ aber auch lebenslustiger Frauen, deren wechselnde Männerbekanntschaften insbesondere in der Kriegszeit als skandalös empfunden und bisweilen als „Geheimprostitution“ eingestuft wurde. „Asozialität“ war immer neu (und damit tendenziell umfassender) definierbar. Der Kampf gegen die „Asozialen“ (wie der Prozess der „Ausmerze Minderwertiger“ insgesamt) kannte keinen Endpunkt und wäre ohne die Kriegsniederlage Deutschlands vermutlich nie zum Abschluss gekommen.

⁷ Benedikt Kautsky, Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern, Wien 1961, S. 145.

⁸ Eugen Kogon, Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, 8. Auflage, München 1974, S. 69, S. 382.

Als „**asozial**“ **einschätzte Menschen** wurden ab 1934 in großer Zahl zwangssterilisiert. Die Leiter von Fürsorgeeinrichtungen waren angehalten, verdächtige „Erbkranke“ zu melden. Nach dem Wortlaut des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* von 1933 waren weder abweichendes Verhalten wie Landstreicherei noch Vorstrafen wegen solcher Delikte unmittelbar benennbare Sterilisationsdiagnosen. Insbesondere mittels der Diagnose „Schwachsinn“ bzw. „moralischer Schwachsinn“ war es jedoch ohne besondere Schwierigkeiten möglich, „Asoziale“ zu sterilisieren. Sofern die Forschung über die Zwangssterilisationspraxis auch personenbezogene Fallakten ausgewertet hat, konnte zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass sich hinter pseudomedizinischen „Schwachsinn“-Diagnosen häufig reine soziale Beurteilung verbarg. Als das Zwangssterilisationsgesetz zum Jahresbeginn 1940 auch in Österreich eingeführt wurde, hatte im „Altreich“ die Sterilisationswut ihren Höhepunkt bereits überschritten. Außerdem hatte man kriegsbedingt die eugenischen Zwangsmaßnahmen zurückgestellt. Ausmaß und Praxis der Zwangssterilisationen in Österreich ist noch wenig erforscht, doch scheinen soziale Außenseiter schnell ins Blickfeld geraten zu sein. Der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP Walter Groß propagierte am 14. März 1940 auf einer großen Saalveranstaltung in Linz vor Partei- und Behördenvertretern die umfassende Ausmerzung von „Aso-[S. 82]zialen“ als bevölkerungspolitische Notwendigkeit.⁹ In Wien führte die Abteilung Erb- und Rassenpflege des Gesundheitsamts eine umfassende erbbiologische Bestandsaufnahme durch. Die angelegte Zentralkartei enthielt Anfang 1943 bereits Angaben über 700.000 Personen. In internen Besprechungen des Hauptgesundheitsamts schätzte man die Zahl der „Asozialen“ auf immerhin 500.000 ein, mithin auf ein Viertel der Bevölkerung Groß-Wiens.¹⁰

Eine österreichische Besonderheit war das starke Engagement des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP in der Asozialenfrage, das in verschiedenen Landesteilen sog. „Asozialenkommissionen“ förderte. Zunächst entstand im Jahr 1940 eine solche Kommission in Wien, die aus Vertretern des Gesundheitsamts, des Wohlfahrtsamts, der Rechtsabteilung der Gemeindeverwaltung, des Arbeitsamts, der Gestapo und der Kriminalpolizei gebildet wurde.¹¹ Hauptaufgabe der Kommission war die Verständigung über die Einweisung von „Asozialen“ in geschlossene Lager. Die Stadtverwaltung Wien hatte hierfür ab September

⁹ Vgl. Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ Nr. 98.

¹⁰ Vgl. Maren Seliger, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen“ in Wien, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 1991, S. 410 f.; vgl. Herwig Czech, Erfassung, Selektion und „Ausmerze“. Das Wiener Gesundheitsamt und die Umsetzung der nationalsozialistischen „Erbgesundheitspolitik“ 1938 bis 1945, Wien 2003.

1940 im Groß-Wiener Stadtteil Oberlanzendorf in einem zuvor als Fürsorgeheim genutzten Gebäude eine Arbeitsanstalt zur Durchführung des fürsorgerechtlichen Arbeitszwangs für Männer geplant. Das Lager wurde dann jedoch von der Staatspolizeileitstelle Wien übernommen und als staatliches Arbeitserziehungslager unter SS-Bewachung geführt, wobei für die Wiener Stadtverwaltung die Möglichkeit bestehen blieb, „Asoziale“ dort unterzubringen.¹² Die Wiener Stadtverwaltung wies außerdem noch Personen in die Anstalten Klosterneuburg, *Am Steinhof* und in das *Dauerheim Gänsbachergasse* ein.¹³

Das Wiener Beispiel machte Schule. Im Gau Niederösterreich entstanden ab Februar 1942 in jedem Kreis zur Erfassung von „Gemeinschaftsunfähigen“ sog. „Kreisozialenkommissionen“ unter Vorsitz des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.¹⁴ Weitere Mitglieder dieser Kommissionen waren der Kreisamtsleiter der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, der Landrat bzw. der Oberbürgermeister, die Leiter des Gesundheitsamtes, des Fürsorge- und Jugendamtes, der Leiter der örtlichen Polizei und die Leitung des Arbeitsamtes. Diese Kommissionen konnten abschließend und ohne Einspruchsrecht der Betroffenen Menschen als „gemeinschaftsunfähig“ klassifizieren. Die Landräte und Oberbürgermeister konnten danach entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen getroffen werden sollten. Hauptsächlich ging es jedoch um die Internierung auf fürsorgerechtlicher Grundlage gemäß § 20 *Reichsfürsorgepflichtverordnung*. Die Effizienz der niederösterreichischen „Asozialenkommissionen“ war vergleichsweise gering; 1943 klassifizierten diese „Kreisozialenkommissionen“ Niederösterreichs etwa 180 [S. 83] Personen als „gemeinschaftsunfähig“, von denen jedoch nur 97 tatsächlich inhaftiert wurden.¹⁵

Bei den Asozialenkommissionen handelte es sich um einen Versuch, im Vorgriff auf das vom Reichskriminalpolizeiamt seit 1939 geplante besondere *Gemeinschaftsfremdengesetz* die „Asozialenbekämpfung“ enger an die kommunalen Bürokratien anzubinden, um anstelle der spektakulären Razzien und Sonderaktionen kontinuierliches Verwaltungshandeln zu setzen. Gleichzeitig fällt auf, dass die kommunalen Bürokratien so eine gewisse Entscheidungshoheit gegenüber der Kriminalpolizei behalten konnten, die ja in eigener

¹¹ Vgl. Seliger, S. 409-429.

¹² Vgl. Heinz Arnberger, *Das Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf*, in: Heinz Arnberger/Christa Mitterruntzner (Bearb.), *Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934-1945*, Bd. 2, Wien 1987, S. 573-586.

¹³ Vgl. Susanne Mende, *Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im Nationalsozialismus*, Frankfurt/M. 2000, S. 145-167.

¹⁴ Vgl. Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ Nr. 121; vgl. Christoph Sachße/ Florian Tennstedt, *Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus*, Stuttgart/ Berlin/ Köln 1992, S. 324; die Tätigkeit dieser Kommissionen machte die Reichsleitung des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP in ihrem *Informationsdienst* vom 20.6.1942 bekannt (Bundesarchiv R 36 Nr. 1863).

¹⁵ Vgl. Christoph Sachße/ Florian Tennstedt, *Der Wohlfahrtsstaat*, S. 324.

Kompetenz Vorbeugungshaft gegen „Asoziale“ verhängen konnte, ohne dass Kommunalbehörden auch nur angehört werden mussten.

Trotz der Besonderheit der „Asozialenkommissionen“ rückte in Österreich die Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter eng an die im Altreich praktizierten Verfolgungsmaßnahmen heran. Die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Bettler und Landstreicher – das österreichische Strafrecht blieb (modifiziert) gültig – unterschieden sich nur wenig. Die komplizierten Bestimmungen des deutschen Fürsorgerechts wurden schon 1938 eingeführt. Zwangssterilisationen „Minderwertiger“ waren ab 1940 möglich. Die einschlägigen Erlasse zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Kriminalpolizei wurden – wie oben beschrieben – bereits wenige Wochen nach der Annektion übertragen. In den erwähnten „Zentralwanderhof“ Herzogsägmühle und in die ab 1940 errichteten Jugendkonzentrationslager wurden auch Personen aus Österreich eingewiesen.

Der Kampf der Nationalsozialisten gegen die von ihnen als „Asozial“ angesehenen Menschen war Teil der umfassenden Rassenpolitik des NS-Staats. Der Einzelne wurde nur in seinem Wert oder Unwert für den „Volkkörper“ betrachtet. „Asoziale“ und – völlig synonym verwendet – „Gemeinschaftsfremde“ konnten nicht zur „Volksgemeinschaft“ zählen. Man nahm ihnen die Freiheit und letztendlich die Lebensberechtigung. Im Nationalsozialismus bedeutete staatliches Vorgehen gegen „Asoziale“ nicht notdürftige Versorgung und vielleicht auch Schikane und Disziplinierung von – in modernen Gesellschaften immer vorhandenen – sozialen Außenseitern. Ziel war vielmehr die endgültige Beseitigung abweichenden Verhaltens aus der Gesellschaft. „Asozialität“ sei vererbbar und manifestiere sich ausschließlich in fest umrissenen „Erbkreisen“ sogenannter „asozialer Sippen“, die von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden müssten. Der Wiener Obermedizinalrat Dr. Richard Günther führte im Mai 1943 auf einem Fortbildungslehrgang für Volkspflegerinnen aus: „Kernpunkt jeder Asozialenbekämpfung muß aber, wie bereits betont wurde, die Ausschaltung anlagebedingt Asozialer aus dem [S. 84] Erbstrom unseres Volks sein und werden. Noch über der Sorge um eine zahlenmäßig ausreichende Nachkommenschaft hat die Sorge um ihre wertmäßige Beschaffenheit zu stehen. Das Asozialenproblem ist in seinem Kern ein bevölkerungspolitisches und damit das Problem der Gesundheitsführung im nationalsozialistischen Staat.“¹⁶

Das beschworene Untergangsszenario der sich angeblich „hemmungslos“ vermehrenden „Minderwertigen“ gebot sofortiges Handeln. Durch radikale „Ausmerze“ aller „Minder-

¹⁶ Vgl. Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Nr.145.

wertigen“ sollte die Gesellschaft binnen kurzer Zeit von althergebrachten sozialen Problemen befreit werden. Lange bestehende gesellschaftliche Aufgabenfelder sollten mit biologischen Mitteln rasch gelöst werden. Um es ganz kurz auszudrücken: Die soziale Frage sollte biologisch gelöst werden. Nicht mehr liberalistische „Humanitätsduselei“ sollte das Handeln bestimmen, es ging statt dessen um ursachenbekämpfende, radikale „Ausmerze“.

Der rassenhygienische Diskurs bestimmte zunehmend fürsorgerisches Alltagshandeln, wobei dies in Österreich weniger schleichend, wie im „Altreich“, sondern durch die spezifischen Bedingungen des „Anschlusses“ ab 1938 geradezu überstürzt geschah. In der Programmatik nationalsozialistischer Sozialpolitik galt Wohlfahrtspflege als tendenziell überflüssig werdende Übergangserscheinung. Bald sollte es nur noch aufbauende „Volkspflege“ geben. Erbgesundheitspflege werde an die Stelle der ohnehin als „kontraselektiv“ verunglimpften Wohlfahrtspflege treten. Das beabsichtigte Ersetzen der alten Wohlfahrtspflege durch die neue „Volkspflege“ beinhaltete einen radikalen Wechsel der Perspektive. Im Mittelpunkt der Fürsorgepolitik stand nicht mehr das bedürftige Individuum, sondern allein die zu stärkende Volksgemeinschaft. Ziel war nicht die gegebenenfalls autoritär durchzusetzende Reintegration der Unangepassten und Abweichenden, sondern deren „Ausmerzung“. Zentraler Bezugspunkt war die behauptete Existenz eines „Volkskörpers“. Aus diesem Volkskörper mussten „Minderwertige“ und „Asoziale“ zur Vermeidung des Volkstods in einem unumgänglichen Akt völkischer Notwehr beseitigt werden. In dieser Aufspaltung von Individuum und Volkskörper wurde letztlich der gewaltsame Tod von „Minderwertigen“ sinnvoll, weil er der Heilung des angeblich ewigen Volkskörpers diene. Der Kreisamtleiter des Rassenpolitischen Amtes im Kreis Mürzzuschlag in der Steiermark, SS-Obersturmbannführer Walther Mattner, drückte dies noch im Sommer 1944 ganz unverblümt so aus: „Die Helden dieses Krieges, die an den Fronten fielen, gingen unserem Volke bereits verloren. Der größte Prozentsatz von ihnen trug wertvollstes Erbgut. Wer wollte sagen, dass es ein Schaden oder gar undurchführbar sei, eine weitaus kleinere und noch dazu wertlose, ja sogar schädliche Gruppe von Menschen aus [S. 85] dem Gemeinschaftsleben unseres Volkes auf irgendeine Weise auszuschalten?“¹⁷

Nicht der Einzelne zählte, sondern die Volksgemeinschaft, und eine Eintrittskarte zu dieser Gemeinschaft erhielt nicht jeder. Als Mitglieder der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft galten längst nicht alle „deutschblütigen“, sondern nur die „erbgesunden“ und damit wertvollen Deutschen. Den „Schutz der Gemeinschaft“ konnte nur beanspruchen,

wer als würdig und wertvoll galt. Als „Asozial“ Etikettierte erhielten keine Kinderbeihilfen, kein Ehestandsdarlehen, kein Mutterkreuz.

Ziel des nationalsozialistischen Vorgehens gegen soziale Außenseiter war nicht eine, wie auch immer geartete, notdürftige Versorgung und Disziplinierung einer in modernen Gesellschaften immer vorhandenen subproletarischen Schicht, sondern die Sozialutopie der endgültigen Beseitigung abweichenden Verhaltens. „Asozialität“ sei vererbbar und manifestiere sich ausschließlich in fest umrissenen „Erbkreisen“, die es lediglich aufzuspüren und „auszumerzen“ gelte. An die Stelle der althergebrachten Vertreibung von Bedürftigen trat Erfassung und Vernichtung. Die Beseitigung der ermittelten Träger „minderwertigen Erbguts“ war im rassenhygienischen Denken identisch mit der dauerhaften Beseitigung des vorgeworfenen Verhaltens aus der Gesellschaft.

Im Unterschied zu den von vornherein nicht zum Volkskörper gezählten Juden und „Zigeunern“ mussten die „Gemeinschaftsfremden“ und „Minderwertigen“ in einem „Aktiven Reinigungsprozess“ aus dem angeblichen „Volkskörper“ ausgesondert werden. Einmal ausgegrenzt, waren sie tendenziell demselben Schicksal unterworfen wie „Artfremde“. Allerdings war der Definitionsprozess bei „Gemeinschaftsfremden“ recht komplex, insbesondere blieb die konkrete Grenzziehung teils umstritten, teils bewusst offen. Im Gegensatz zu Juden und „Zigeunern“ existierte für „Asoziale“ der Ausweg der Teilnahme am Arbeitsprozess oder in der Kriegsmaschinerie. Wer sich erzieherisch beeinflussbar zeigte, bewies damit letztendlich, dass sein abweichendes Verhalten nicht erbbedingt sein konnte.

Die „Asozialen“-Verfolgung im Nationalsozialismus ist nicht allein aus der Umsetzung rassenhygienischer Ideen erklärbar. Gerade das Zusammenwirken eher pragmatisch ausgerichteter fürsorglicher Disziplinierung und rassistischer „Ausmerze“ bewirkte die Effizienz der Verfolgung. Die restriktive Anwendung von Fürsorgebestimmungen konnte auch von denen vertreten werden, die der rassenhygienischen „Ausmerze“ eher reserviert gegenüberstanden. Die fürsorgliche Ausgrenzung benannte gesellschaftliche Problemgruppen, die dann zu Objekten eugenischer Eliminierung werden konnten. Autoritäre Wohlfahrtspolitik hat innergesellschaftliche Feindgruppen benannt, ausgegrenzt und oft auch interniert. Als dann ab 1938 der massive Zugriff der Kriminalpolizei begann, erschien die „Vorbeugungshaft“ vielen Praktikern zunächst nur als eine zusätzliche

¹⁷ Walther Mattner, Erfassung und Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen, in: Informationsdienst. Rassenpolitisches Amt der NSDAP, Juli 1944, Nr. 147.

(kostenlose!) Variante der ohnehin schon vorhandenen Internierungsmöglichkeiten für missliebige Klienten.

Das Vorgehen gegen die „Asozialen“ war in der Zeit des Nationalsozialismus insgesamt keineswegs einheitlich. Für die Vernichtung der „Asozialen“ gab es über eine allgemeine Programmatik hinaus keine mittel- oder gar langfristigen Pläne. Weit weniger als bei der Vernichtung der Juden findet man programmatische Verlautbarungen aus dem engeren Führungszirkel des NS-Staats. Der Angriff gegen die „Gemeinschaftsfremden“ setzte sich aus recht vielen Einzelmaßnahmen verschiedener Instanzen und Verwaltungsebenen zusammen. Auch finden wir beträchtliche regionale Unterschiede und regionale Sondermodelle wie den *Bayerischen Landesverband für Wanderdienst* und die österreichischen „Asozialenkommissionen“. Belege für eine zentrale Lenkung des Vorgehens lassen sich nicht finden, und es wäre ganz falsch, im Nachhinein irgendwelche Strippenzieher zu konstruieren und nach der Spinne im Netz zu suchen.

Konkurrierend und mehr oder weniger intensiv gestaltend beteiligt waren Stadtverwaltungen und ihr kommunaler Spitzenverband *Deutscher Gemeindetag*, öffentliche und private Fürsorge, die Verbände der Wandererfürsorge, Gesundheitsverwaltung und Erbgesundheitsgerichte, Arbeitsverwaltung, die NSDAP und ihr Rassenpolitisches Amt (vor allem in Österreich), Provinzialverbände, das Reichssicherheitshauptamt mit Ordnungspolizei, Gestapo und insbesondere Kriminalpolizei, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, verschiedene Reichsministerien, Landesregierungen, universitäre wie außeruniversitäre Rassenhygieniker und „Asozialen“-Forscher. Irgendwie waren fast alle dabei, aber keine der beteiligten Stellen war insgesamt federführend. An den „Asozialen“ zerrten im Nationalsozialismus recht viele Institutionen herum, aufgrund von Eigeninteressen bisweilen durchaus in verschiedene Richtungen. Längst nicht alle Handelnden kamen aus den Machtzentren des NS-Regimes. Die nationalsozialistische Polykratie, der regimetytische Instanzenwirrwarr und die permanenten Rivalitäten nahmen der Verfolgung von „Asozialen“ viel Effizienz, andererseits führte gerade diese vielfältige Rivalität zur Ausarbeitung neuer Lösungsvarianten. Über die Notwendigkeit der Eliminierung herrschte Einigkeit, nicht über den konkreten Weg.

Von Entschädigungsleistungen waren Menschen, die aus Gründen sozial abweichenden Verhaltens verfolgt worden waren, in der Bundesrepublik (aber auch in der DDR!) und in Österreich ausge-[S. 87]schlossen.¹⁸ Als Ende der 80er Jahre zunächst in Deutschland und

¹⁸ Vgl. Brigitte Bailer, *Wiedergutmachung. Kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 1993, S.193-197.

mit gehöriger Verzögerung dann auch in Österreich eine Neubewertung einsetzte, kam dies für die überwiegende Mehrzahl der überlebenden Opfer zu spät.

Literatur (Auswahl):

Ayaß, Wolfgang, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949), Kassel 1992.

ders., „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

ders. (Hrsg.), „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Koblenz 1998.

Czech, Herwig, Erfassung, Selektion und „Ausmerze“. Das Wiener Gesundheitsamt und die Umsetzung der nationalsozialistischen „Erbgesundheitspolitik“ 1938 bis 1945, Wien 2003.

Eberle, Annette, Herzogsägmühle in der Zeit des Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der bayerischen Obdachlosenhilfe, Peiting 1994.

Sachße, Christoph/ Tennstedt, Florian, Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart/ Berlin/ Köln 1992.

Schikorra, Christa, Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2001.

Sedlaczek, Dietmar/ Lutz, Thomas/ Puvogel, Ulrike/ Tomkowiak, Ingrid (Hrsg.), „Minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005.

Seliger, Maren, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen“ in Wien, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 1991, S. 409-429.

Vossen, Johannes, Gesundheitsämter im Nationalsozialismus. Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900-1950, Essen 2001.

Wagner, Patrick, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.

Weidenholzer, Josef (Projektleitung)/Melinz, Gerhard (Projektbearbeiter), Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe. Projektendbericht (GZ 26.038) für das BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Linz 1996.

Willing, Matthias, Das Bewahrungsgesetz (1918-1967). Eine rechtshistorische Studie zur
Geschichte der deutschen Fursorge, Tübingen 2003.